

Sitzung vom 9. November 1994

3358. Anfrage («Geschenke» an die Gewerbepolizei)

Die Kantonsräte Astrid Kugler, Zürich, und Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, haben am 22. August 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Dem Vernehmen nach soll eine Firma, die Geldspielautomaten im Kanton Zürich betreibt, vor etwa sechs Jahren eine Schachtel Uhren mit Einzelwerten von etwa Fr. 150 bis Fr. 700 einem höheren Beamten der Gewerbepolizei der Stadt Zürich überreicht haben.

Offensichtlich ist durch die Bezirksanwaltschaft Zürich vor etwa zwei Jahren eine Untersuchung hierüber eingeleitet worden.

Wir bitten den Regierungsrat, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie muss das Verhältnis der Polizei, insbesondere der Gewerbepolizei der Stadt Zürich, zur Geldspielautomatenbranche beurteilt werden?
2. Hat die Staatsanwaltschaft von obiger Untersuchung Kenntnis?
3. Wer wurde in dieser Sache mit einer Untersuchung beauftragt?
4. Wurde sichergestellt, dass unabhängige Personen bzw. eine unabhängige Instanz die Untersuchung leiteten?
5. Sind diese Untersuchungen mittlerweile abgeschlossen? Wenn ja, zu welchem Ergebnis hat die Untersuchung geführt? Wenn nein, welche Erkenntnisse gelten bis anhin gesichert?
6. Falls die eingangs erwähnte Aussage richtig ist: Hat es weitere, ähnliche oder andere «Geschenke» an die Gewerbepolizei oder andere Dienst- bzw. Verwaltungsstellen in Stadt und Kanton, z.B. im Fall R. Huber, durch die Geldspielautomatenbranche gegeben?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Astrid Kugler, Zürich, und Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, wird wie folgt beantwortet:

Gestützt auf eine Anzeige des Chefs der städtischen Kriminalpolizei, die auf einen Pressebericht Bezug nahm, hat die Bezirksanwaltschaft Zürich 1992 eine Strafuntersuchung gegen Unbekannt wegen Bestechung eingeleitet. In dem Pressebericht waren die Aussagen von zwei Personen wiedergegeben worden, die behaupteten, Polizeibeamte der Stadt Zürich liessen sich durch Drogenhändler bestechen. Die Untersuchung wurde am 1. September 1992 eingestellt, weil die Aussagen der erwähnten beiden Personen auf nicht überprüfbaren Gerüchten beruhten oder objektiv falsch waren. Die Einstellung der Strafuntersuchung wurde von der Staatsanwaltschaft genehmigt.

Gleichzeitig orientierte der zuständige Bezirksanwalt den Chef der städtischen Kriminalpolizei darüber, dass die gleichen beiden Personen, deren Aussagen zur eingestellten Untersuchung Anlass gegeben hatten, ihm gegenüber auch ausgesagt hätten, ein Angehöriger der Gewerbepolizei habe sich von einem Automatenaufsteller für ein Polizeifussballturnier mit mehreren Uhren im Werte zwischen Fr. 150 und Fr. 700 beschenken lassen. Nachdem er bis dahin ohne Bescheid geblieben war, gelangte der Bezirksanwalt am 30. August 1994 erneut an die Stadtpolizei, die darauf am 30. September 1994 die Staatsanwaltschaft ersuchte, die notwendigen Schritte einzuleiten, aber nicht die Stadtpolizei Zürich mit den

Ermittlungen zu beauftragen. Die Staatsanwaltschaft forderte darauf die Kantonspolizei am 24. Oktober 1994 zu Ermittlungen darüber auf, ob es zutrefte, dass Beamte der Gewerbe- polizei der Stadt Zürich Geschenke von Firmen der Spielautomatenbranche entgegengenommen hätten, ob ein Zusammenhang zwischen solchen Geschenken und Amtshandlungen der betroffenen Beamten bestehe und ob sich daraus der Verdacht der aktiven oder passiven Bestechung oder der Annahme von Geschenken ergebe.

Diese Untersuchung ist noch im Gange, und es liegen daher noch keine gesicherten Erkenntnisse vor. Schon dieser Umstand schliesst eine Stellungnahme des Regierungsrates aus, der im übrigen nicht für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen der Geldspielautomatenbranche und dem nicht ihm unterstehenden Polizeikorps der Stadt Zürich, zu dem die Gewerbe- polizei gehört, zuständig ist. Die seltenen Kontakte der Kantonspolizei mit der genannten Branche geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Unabhängig von der Richtigkeit der gegen einen Beamten der stadtzürcherischen Gewerbe- polizei erhobenen Vorwürfe ist festzustellen, dass keine Gründe für die Annahme vorliegen, dass Mitarbeiter anderer städtischer oder kantonaler Dienststellen Geschenke der Geldspielautomatenbranche erhalten haben. Im Fall R. Huber haben sich weder aus der Disziplinaruntersuchung noch aus dem Strafverfahren entsprechende Hinweise ergeben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Justiz, der Polizei und der Finanzen.

Zürich, den 9. November 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller